

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/606

KR.Nr. I 033/2003 DDI

Interpellation Walter Wobmann (SVP, Gretzenbach): Asylmissbrauch: Fragen zum Asylwesen (11.03.2003); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Asylgesuche haben im letzten Jahr wieder um 26,6% zugenommen. Über 90% der Asylsuchenden erfüllen die Voraussetzung nicht für eine Asylgewährung. Renitentes Verhalten und das Missachten unserer Gesetze sind in diesen Kreisen überdurchschnittlich hoch. Entsprechend gross ist darum auch der Unmut bei der Bevölkerung. Dies kam unter anderem auch bei der Volksabstimmung vom 24. November 2002 deutlich zum Ausdruck, sagten doch rund 56% der Stimmenden im Kanton Solothurn Ja zur SVP Asylinitiative. Immer mehr Asylbetreuer in den Gemeinden werfen das Handtuch und können den öffentlichen Missbrauch nicht mehr ertragen. Einige Kantone sind beim Bund wegen diesen Problemen vorstellig geworden. Aus all diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat seit dem 24. November 2002 an der Asylpraxis geändert, oder welche Lösungsvorschläge hat er dem Bund gemacht?
2. Wie viele Personen halten sich zurzeit im Kanton Solothurn im ganzen Asylbereich auf (laufende oder hängige Verfahren, vorläufig Aufgenommene, humanitäre und andere fremdenpolizeiliche Regelungen, Vollzug hängig/blockiert und anerkannte Flüchtlinge) und welchen Status haben diese?
3. Wie viele Personen aus dem gesamten Asylbereich sind in den letzten 5 Jahren in der Kriminalstatistik erschienen, aus welchen Ländern stammen sie und wie viele sind ausser Landes gebracht worden?
4. Welchen Betrag erhält der Kanton Solothurn jährlich vom Bund fürs Asylwesen, wie viel davon erhalten die Gemeinden und was geschieht mit einem allfälligen Differenzbetrag?
5. Inwieweit werden Asylbewerber für gemeinnützige Arbeiten eingesetzt?

Was hält die Regierung von der Idee, renitente und kriminelle Asylbewerber in Sicherheitszentren unterzubringen.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Das Asylwesen ist grundsätzlich Bundessache (vgl. Art. 121 der schweizerischen Bundesverfassung SR 101). Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) ist mit der Bearbeitung der Asylgesuche betraut. Gemäss der Asylverordnung 1 (SR 142.311) muss der Kanton Solothurn 3,5% der Asylbewerber, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, aufnehmen (Art. 21). Aufgabe des Kantons ist es unter anderem, die ihm zugewiesenen Asylbewerber zu den Asylgründen anzuhören, den entsprechenden Asylzentren zuzuweisen, die Betreuung sicherzustellen sowie das weitere Verfahren zu überwachen. Neben vielen weiteren Aufgaben nimmt die Förderung der freiwilligen Rückkehr einen grossen Stellenwert ein. Erfolgt ein negativer Entscheid durch das BFF, so plant der Kanton die Ausreise der betroffenen Personen und vollzieht die Wegweisung. In erster Linie wird versucht, die betroffenen Personen mit Hilfe der Rückkehrberatung zu einer freiwilligen Heimreise zu bewegen. Führt dies nicht zum Ziel wird die Wegweisung zwangsweise vollzogen. Das schweizerische Asylrecht ist im Asylgesetz (SR 142.31) festgelegt. Aufgrund der gegebenen Kompetenzverteilung übt der Kanton im Rahmen der vorhandenen Asylgesetzgebung seine Asylpraxis unverändert mit der nötigen Konsequenz aus. Jeder Entscheid des BFF wird, wenn immer möglich, vollzogen. In diesem Sinne werden die gesetzlichen Möglichkeiten, die die Asylgesetzgebung in der Schweiz zur Verfügung stellt, konsequent ausgeschöpft.

3.2 Zu Frage 2

Im Kanton Solothurn leben zur Zeit ca. 45'000 ausländische Staatsangehörige. Davon fallen lediglich knapp 2000 unter das Asylgesetz. Die Asylgesetzgebung unterscheidet grundsätzlich zwischen Personen, deren Asylgesuch hängig ist (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B, resp. nach 5 Jahren Ausweis C). Personen, die aus humanitären Gründen aufgenommen sind, werden nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung und dessen Ausführungsverordnungen geregelt (Art. 13 f BVO).

Stand Februar 2003

Asylbewerber mit hängigen Verfahren	1287
Vorläufig aufgenommene Asylbewerber	652
Asylbewerber gesamt (Stand Februar 2003)	1939

Von diesen 1939 Personen hat der Bund 373 Personen gegenüber eine Ausreisefrist angesetzt. Unter den rund 45'000 ausländischen Staatsangehörigen sind 1037 Personen humanitär aufgenommen, die vormals ein Asylgesuch gestellt hatten. Rund 600 Personen sind anerkannte Flüchtlinge.

3.3 Zu Frage 3

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Wegweisungen, resp. Ausschaffungen von illegal Anwesenden und abgewiesenen Asylbewerbern konsequent vollzogen. In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 1246 Personen zwangsweise ausgeschafft, davon 519 Personen aus dem Asylbereich. Daneben reisten in den letzten fünf Jahren 1864 Personen freiwillig in ihr Heimatland zurück. Dass der grössere Teil der Asylbewerber sich für eine freiwillige Heimreise entscheidet, zeigt, wie erfolgreich und wichtig die Förderung der freiwilligen Heimreise im Rahmen der Rückkehrberatung ist. Aus der Kriminalstatistik der Kantonspolizei der letzten drei Jahre (diese Statistik wird erst seit dem Jahre 2000 geführt) ist zu entnehmen, dass von den insgesamt 16'969 Straffälligen 1780 Asylbewerber oder vorläufig Aufgenommene waren (= 10,5 %). Dabei handelt es sich vorwiegend um Betäubungsmittel- und Vermögensdelikte. Die Statistik erfasst sämtliche Asylsuchende und vorläufig

Aufgenommene, auch solche aus anderen Kantonen, die im Kanton Solothurn straffällig werden. Es fällt auf, dass die vorläufig Aufgenommenen weniger Delikte begehen als Asylbewerber, deren Verfahren beim Bund hängig ist. Die Endresultate der Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität AGAK (Schlussbericht vom 12. Juli 2001; abrufbar auf der Homepage des Bundesamtes für Ausländerfragen www.bfa.admin.ch) bestätigen diese Feststellung. Es wird insbesondere festgehalten, dass Asylsuchende am häufigsten in den ersten zwei Jahren ihres Aufenthaltes verurteilt werden. Aus den bestehenden Statistiken im Kanton Solothurn kann nicht eruiert werden, aus welchen Ländern die straffälligen Asylbewerber stammen. Aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität AGAK geht hervor, dass es sich vor allem um Asylsuchende aus dem Balkan und Westafrika handelt.

3.4 Zu Frage 4

Im Jahr 2002 vergütete der Bund dem Kanton Bundesmittel für den Asylbereich in der Höhe von 25,1 Mio. Franken. Die Abgeltungen sind pauschalisiert und abhängig von der Anzahl der vom Bund an den Kanton zugewiesenen Asylbewerber. Die von den Gemeinden nach Vorgaben bevorschussten Leistungen werden diesen nach effektiven Aufwendungen aus den Bundesmitteln rückvergütet. Die Ausgaben in der Höhe von 23,5 Mio. Franken resultieren aus Kosten für Lebensunterhalt, Unterbringung, Betreuung, Abgeltung von Leistungsverträgen, Infrastrukturkosten der Zentren, Beschäftigungsprogrammen, ungedeckten Mehrkosten aus Fremdplatzierungen und Gesundheitskosten. Von kantonaler Seite wird strikte auf eine kostendeckende Bewältigung des Asylbereichs geachtet. Dank effizienter Bewirtschaftung war dies bis heute möglich. Überschüssige Mittel werden dem Asylfonds zugewiesen. Die Zuwendung für das Jahr 2002 betrug 1,6 Mio. Franken. Aus überschüssigen Mitteln wurden den Gemeinden und dem Kanton wiederholt gemeinwirtschaftliche Leistungen für indirekte Kosten im Asylbereich (Bildung, Gesundheit, Polizei/Justiz, Infrastruktur etc.) abgegolten. Der jetzige Fondsbestand beträgt derzeit noch 3,4 Mio. Franken. Die Rückstellung dient vorderhand der Reservebildung in Hinblick auf die möglichen finanziellen Auswirkungen der laufenden Asylgesetzrevision.

3.5 Zu Frage 5

Der Einsatz von asylsuchenden Personen für die Verrichtung von gemeinnützigen Arbeiten steht den Gemeinden zu. Konkrete Zahlen über das Mengengerüst liegen nicht vor. Der Anteil wird aber als eher gering eingeschätzt. Die Forderung nach Verrichtung gemeinnütziger Arbeit allein genügt nicht. Die Gemeinden müssten dazu auch entsprechende Projekte lancieren und projektbegleitendes Personal zur Verfügung stellen. Asylsuchende Personen welche kantonalen Durchgangszentren zugewiesen sind, können aufgrund geringer Möglichkeiten ebenfalls nur sporadisch dafür eingesetzt werden. Mittels bereits bestehender Beschäftigungsprojekte kann aber einem Teil der asylsuchenden Personen eine Tagesstruktur vermittelt werden.

3.6 Zu Frage 6

Der Vorschlag, renitente (verhaltensschwierige) und kriminelle Asylsuchende in Sicherheitszentren unterzubringen ist auf den ersten Blick bestechend, aber nicht neu. Strafurteile gegenüber Asylsuchenden werden grundsätzlich vollzogen. Bei „Sicherheitszentren“ für sogenannte renitente Asylsuchende ist ein erhebliches Ausmass an baulichen und personellen Sicherheitsvorkehrungen nötig. Die Bundespauschalen wären bei weitem nicht kostendeckend und folglich durch den Kanton und die Einwohnergemeinden zu erbringen. Bei solchen Zentren stellt sich zudem die Standortfrage. Selbst wenn sich Einwohnergemeinden finden liessen, ist in der Regel die Ablehnung bei Anwohnern und Anwohnerinnen solcher Zentren gross. Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass Unterkünfte, in denen ausschliesslich Menschen mit sozialen Problemen untergebracht sind, in verschiedenster Hinsicht schwierig zu führen sind und die Auswirkungen sich oft als kontraproduktiv erweisen. In Unterkünften mit durchmischter Zusammensetzung herrscht meist eine gute soziale Kontrolle. Auflagen und Weisungen, sowie Kürzung des Lebensunterhaltes bei Missachtung, ist ein wirksameres und kostengünstigeres Mittel, als teure Sicherheitszentren. Aus rechtlicher Sicht gilt es zu bedenken, dass aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen der Handlungsspielraum für Sammelunterkünfte gering ist. Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK; SR 0.101) nennt abschliessend die möglichen Haftgründe, die einen Freiheitsentzug erlauben. Im Bereich des Asyl-, resp. Ausländerrechts findet lediglich lit. f der besagten Bestimmung (schwebendes Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren)

Anwendung. Die Bestimmung bietet deshalb wohl kaum eine Grundlage, um eine ausländerrechtliche Spezialhaft einzuführen, sofern nicht bereits ein negativer Entscheid über den Aufenthalt in der Schweiz erfolgt ist. Durch Ausschöpfung der bestehenden Fernhaltungsmassnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (wie unter anderem Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Eingrenzung, Ausgrenzung sowie Untersuchungshaft) kann dem Wunsch nach Sicherheit Rechnung getragen werden. Dies wird auch durch die Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität AGAK unterstützt. In ihrem Bericht vom 12. Juli 2001 vertritt die Arbeitsgruppe die Auffassung, dass in erster Linie geltendes Recht konsequent angewendet und gesetzlich vorgesehene Strafrahmen besser ausgenutzt werden sollten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 03 01
Abt. Ausländerfragen
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat